Gemäß den §§ 7 und 5 Abs. 2 der Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes Passau beschließt die Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Passau am 6. April 2011 folgende Neufassung der Wahlordnung:

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Passau (K.d.ö.R.)

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Passau (nachfolgend Kreisverband genannt) werden in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Erste und der Zweite Vorsitzende des Kreisverbandes werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) in einem gemeinsamen Wahlgang, gewählt.
- (3) Zu wählen sind als Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes

ein Erster Vorsitzender ein Zweiter Vorsitzender 13 weitere Vorstandsmitglieder.

Von den 13 weiteren Vorstandsmitgliedern sind

- fünf Mitglieder für die Stadt Passau
- zwei Mitglieder für das Gebiet Freyung Grafenau
- zwei Mitglieder für das Gebiet Griesbach
- zwei Mitglieder für das Gebiet Vilshofen und
- ein Mitglied für das Gebiet Wegscheid
- sowie ein Mitglied in der Funktion des Fortbildungsbeauftragten des Kreisverbands

zu wählen.

§ 2

(1) Die Wahl findet in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung statt. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe

des Ortes, des Tages und der Zeit des Beginns der Versammlung des Zwecks der Versammlung (Wahl des Vorstandes) der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

erfolgen.

- (2) Die Wahlversammlung ist mit der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zusammenzulegen.
- (3) In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Ein Selbstvorschlagsrecht ist gegeben. Bei den schriftlichen Wahlvorschlägen muss vermerkt sein, für welches Amt bzw. für welche Ämter der Wahlvorschlag gelten soll.

Eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen hinsichtlich seiner nicht eingeschränkten Wählbarkeit und seiner Bereitschaft, das Amt im Falle seiner Wahl anzunehmen, ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

§ 3

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 3 der Satzung des Kreisverbandes.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes.
- (3) Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit gilt § 4 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 4

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende, aus der Mitte der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 5

- (1) Der Kreisverband hat eine namentliche Liste der am Wahltag wahlberechtigten Mitglieder anzufertigen. Diese Liste ist während der Dauer der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn des Wahlvorgangs Einsicht in die Liste der wahlberechtigten Mitglieder nehmen und gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Änderungen in der Liste darf nur der Wahlausschuss vornehmen.

§ 6

- (1) Für die Wahl des Vorstandes gilt das Persönlichkeitswahlrecht. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, während der Versammlung über gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung eventuell schriftlich eingereichte Wahlvorschläge hinaus, nach Aufforderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen einen Vorschlag für die Wahl des Ersten oder des Zweiten Vorsitzenden oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterbreiten.
- (2) Die Vorschläge können auch durch Zuruf erfolgen. Das Selbstvorschlagsrecht ist gegeben.

(3) In der Wahlversammlung nicht anwesende Mitglieder des Kreisverbandes können vorgeschlagen werden. In diesen Fällen ist mit dem Vorschlag eine Erklärung über die nicht eingeschränkte Wählbarkeit des Vorgeschlagenen und über seine Bereitschaft, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen, dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 7

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge hinsichtlich der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und gibt der Versammlung die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen in geeigneter Form bekannt.
- (2) Sofern keine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber vorliegt, im Falle ihrer Wahl die Wahl anzunehmen, hat der Vorsitzende des Wahlausschusses diese Bereitschaft bei den anwesenden vorgeschlagenen Bewerbern festzustellen. Liegt keine entsprechende Erklärung des Kandidaten schriftlich vor und wird diese von ihm auch nicht mündlich abgegeben, erfolgt der Ausschluss aus der Wahl.

§ 8

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Für jeden Wahlgang werden eigene Stimmzettel verwendet. Bei der Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden ist der Name des Kandidaten auf dem Stimmzettel anzugeben. Mehrfachnennung und Stimmenhäufelung sind unzulässig. Im Falle der Wahl der 13 zu wählenden Vorstandsmitglieder darf der Stimmzettel nicht mehr Namen enthalten als Bewerber zu wählen sind. Dabei ist § 1 Abs. 3 Satz 2 zu beachten. Anderweitig gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Wähler legt den Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne, nachdem er auf der Wählerliste vom damit beauftragten Mitglied des Wahlausschusses eingetragen worden ist. Eine Legitimationsüberprüfung durch Vorlage eines Personal- oder Arztausweises kann verlangt werden.

§ 9

- (1) Die Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Abstimmung geschieht in einer Wahlurne. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss des Wahlgangs darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.
- (2) Es muss die Möglichkeit gegeben sein, den Stimmzettel hinter einem Sichtschutz ausfüllen zu können.

§ 10

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis.
- (2) Nach Schluss des jeweiligen Wahlgangs sind von den Tischen, an denen die Zählung durchgeführt wird, die nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen. Die Stimmzettel werden der

Wahlurne entnommen, ungeöffnet gezählt und mit der Zahl der in der Liste der Wahlberechtigten vermerkten Wähler verglichen. Eine etwa bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung ist in der Niederschrift über die Wahlhandlung zu vermerken und unverzüglich aufzuklären. Erst dann werden die Stimmzettel von einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses entfaltet und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben. Dieser prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und ermittelt hierauf durch Eintragung in eine Zählliste durch den Zähllistenführer die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen.

Die Zählliste ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem Führer der Zählliste zu unterzeichnen.

- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses muss nach Abschluss der Stimmabgabe bei jedem Wahlgang unverzüglich und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
- (4) Über die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Reihenfolge entscheiden die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Ist für ein Gebiet gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der für dieses Gebiet zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder, so rücken die bislang nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen auf diese freien Plätze nach.

§ 11

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung
 - alle Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit dem sie gefasst wurden
 - die Feststellung des Wahlergebnisses
 - die Zahl der Wahlberechtigten
 - die Zahl der Wähler
 - die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen
 - die Namen der gewählten Bewerber
 - die Angabe der Stimmenzahl
 - etwaige bei der Wahl geschehene Beanstandungen und sonstige Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein könnten
 - die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu Wählenden fallen. Bei Stimmengleichheit ist unmittelbar anschließend eine Stichwahl unter den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.
- (3) Das Wahlergebnis wird den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes mündlich in der Wahlversammlung mitgeteilt. Weiterhin ist das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahl schriftlich allen Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt zu geben. Außerdem sind die Bayerische Landesärztekammer sowie die Regierung von Niederbayern nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist schriftlich von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung anfechten. Für die Entscheidung über Wahlanfechtungen ist eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einzuberufen, in der über die Wahlanfechtung zu entscheiden ist. Wird dabei die Wahl des Ersten und/oder des Zweiten Vorsitzenden oder die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Wird nur die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes für ungültig erklärt, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an dessen Stelle. § 10 Abs. 4 gilt hierfür sinngemäß.

§ 13

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten nach Ablauf der Anfechtungsfrist gegen Nachweis von der Wahl zu verständigen.

§ 14

Für das Ausscheiden des Ersten und/oder des Zweiten Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit gilt § 5 Abs. 5 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 15

Bis zum Ablauf der Wahlperiode und nach Ablauf der Amtsperiode bis zur erfolgten gültigen Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

§ 16

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Wahl im März 2013

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 28.03.2001 in der Fassung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Passau, den 06.04.2011

Dr. med. Michael Eckstein
1. Vorsitzender